

en
te

Nummer 6

11

(Die in Klammern stehenden Nummern unter den einzelnen Veröffentlichungen bezeichnen die Aktennummern der Gemeindeaktenordnung)

2

der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate
(Beihilfegrundsätze)

Inhalt

1. Beihilfeberechtigte Personen
2. Beihilfefälle
3. Beihilfesätze
4. Subsidiaritätsklausel
5. Geburt und Tod
6. Ausnahmebestimmung
7. Vorschußzahlung
8. Verfahren
9. Krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter
10. Übergangs- und Schlußbestimmungen

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sollen zu den unbedingt notwendigen und angemessenen Aufwendungen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen Beihilfen gewährt werden an

- (361)

3. Ruhehaltsempfänger,
4. Hinterbliebene der unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Nr. 2

Beihilfefälle

(I) Beihilfefähig sind Aufwendungen im Krankheitsfall zur Wiedererlangung der Gesundheit sowie bei Geburt und Tod

- a) des Antragsberechtigten
- b) seiner Ehefrau
- c) seiner Kinder, für die ein Kinderzuschlag gezahlt wird.

(II) Die beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen umfassen die notwendigen Kosten

- a) für Arzt und Zahnarzt,
- b) für ärztlich verordnete Arzneien, Heilmittel, Verbandmittel, Bäder, Massagen oder dergleichen,
- c) für Schutzimpfungen,
- d) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, wenn die Beihilfefähigkeit vorher vom Landeskirchenamt anerkannt worden ist,
- e) für zahntechnische Leistungen,
- f) für Unterbringung und Verpflegung in einem öffentlichen Krankenhaus oder einer Entbindungsanstalt,
- g) für Krankentransport,
- h) für Unterbringung, Verpflegung und Behandlung in Heilstätten, Sanatorien und Privatkliniken bis zu einem Betrage von DM 21,— täglich, wenn die Notwendigkeit vertrauensärztlicherseits bescheinigt und die Beihilfefähigkeit vorher vom Landeskirchenamt anerkannt worden ist,
- i) für ärztlich verordnete Stärkungsmittel bis zu einem Betrage von DM 10,— wöchentlich,
- k) für eine Berufspflegekraft oder ausnahmsweise für eine ärztlicherseits als geeignet erklärte Ersatzpflegekraft bis zu einem Höchstsatz von DM 100,— monatlich,
- l) für eine ärztlicherseits geforderte Bade- oder Trinkkur in einem anerkannten Bad unter Anleitung eines Arztes zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit bis zu einem Satz von DM 21,— täglich und einer Kurdauer bis zu 30 Tagen. Die Beihilfefähigkeit muß vor Antritt der Kur auf Grund einer vertrauensärztlichen Untersuchung vom Landeskirchenamt anerkannt worden sein,
- m) für Zahnersatz, der zur Verhütung von Krankheiten und zur Wiedererlangung der Gesundheit dringend notwendig ist. Die Verwendung von Edelmetallen ist nicht beihilfefähig. Die Kostenanschläge sind vorher dem Landeskirchenamt einzureichen, das über die Beihilfefähigkeit entscheidet.

Nr. 3

Beihilfesätze

(I) Der Beihilfesatz beträgt grundsätzlich 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

(II) Dieser Satz erhöht sich bei Verheirateten um 5 % und weiter für jedes kinderzuschlagsberechtigten Kind um je 5 %, jedoch höchstens auf 70 %.

(III) Für Zahnersatz beträgt der Beihilfesatz bei Ledigen 40 %, bei Verheirateten 50 % der beihilfefähigen Aufwendungen.

(IV) Bei Zweifeln über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen kann das Landeskirchenamt ein Gutachten einholen.

Nr. 4

Subsidiarität der Beihilfe

(I) Beihilfe wird nur gewährt, soweit nicht Anspruch auf anderweitige gesetzliche Heilfürsorge (z. B. Bundesversorgungsgesetz, Sozialversicherungsgesetze, Sachleistungen der Sozialversicherungsträger, staatliche Beihilferichtlinien oder ähnliches) besteht.

(II) Eine Beihilfe kann nur beantragt werden, wenn die beihilfefähigen Aufwendungen im Rechnungsjahr insgesamt mehr als DM 50,— betragen.

Nr. 5

Geburt und Tod

(I) Für die Säuglingsausstattung bei der Geburt des ersten Kindes wird eine Beihilfe in Höhe von DM 200,—, bei der Geburt jedes weiteren Kindes von je DM 100,— gewährt.

(II) Bei Todesfällen der unter Nr. 2 Abs. I bezeichneten Personen wird eine Beihilfe zu den Kosten der Beerdigung in Höhe von DM 500,— gezahlt. Beim Tod eines kinderzuschlagsberechtigten Kindes beträgt die Beihilfe DM 200,—.

Nr. 6

Ausnahmebestimmung

Das Landeskirchenamt kann die Regelsätze der Beihilfe in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung eines strengen Maßstabes anzunehmen sind, erhöhen.

Nr. 7

Vorschußzahlung

Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Vorschußzahlungen geleistet werden.

Nr. 8

Verfahren

Die Beihilfen werden auf Antrag vom Landeskirchenamt festgesetzt. Die Anträge sind auf einem Formular mit den notwendigen Unterlagen einzureichen.

Nr. 9

Krankenversicherungspflichtige Mitarbeiter

(I) Vollbeschäftigte Angestellte und Lohnempfänger sowie die Hinterbliebenen dieser Personen können in der Regel nur für Aufwendungen nach Nr. 2 Abs. II Buchstaben l) und m) sowie Nr. 5 Abs. I eine Beihilfe nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten. Wenn das Sterbegeld der Pflichtversicherung weniger als die in Nr. 5 Abs. II genannten Sätze beträgt, kann eine Beihilfe in Höhe der Differenz gezahlt werden.

(II) Werden Mitarbeiter nicht voll, jedoch regelmäßig mehr als die Hälfte der normalen Arbeitszeit beschäftigt, so können sie die in Abs. I vorgesehenen Beihilfen zur Hälfte erhalten.

Nr. 10

Übergangs- und Schlußvorschriften

(I) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1959 in Kraft. Mit Wirkung vom gleichen Tage tritt die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen an die nichtgeistlichen Mitarbeiter der Hamburgischen Landeskirche vom 14. Juli 1955 (GVM S. 29) außer Kraft.

(II) Bis zum 1. November 1959 werden die Aufgaben, die dem Landeskirchenamt nach dieser Verordnung obliegen, von dem juristischen Oberkirchenrat wahrgenommen. Dieser kann die Aufgaben delegieren.

Hamburg, den 21. Mai 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(240)

3. Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden

Der Landeskirchenrat verkündet hiermit die von der Landessynode am 30. April 1959 beschlossenen Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden.

Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden nebst Durchführungsbestimmungen.

1. Diese Richtlinien finden Anwendung auf solche Neu- und Wiederaufbauten der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden, die vom Landeskirchenrat als größere Bauvorhaben bestimmt worden sind.
2. Bauherr ist bei Bauten der Landeskirche die Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate, vertreten durch den Landeskirchenrat; bei Bauten der Kirchengemeinden die jeweilige Kirchengemeinde, vertreten durch den Kirchenvorstand.
3. (1) Bei Bauvorhaben der Kirchengemeinden, die unter diese Richtlinien fallen, sind nachstehende Entscheidungen in Vollsitzungen des Kirchenvorstandes zu treffen:
 - a) Festsetzung des Bauprogramms
 - b) Entscheidung über die Wahl des Architekten
 - c) Prüfung des Vorentwurfs einschl. einer Kostenberechnung nach umbautem Raum und einer Nutzflächenberechnung gemäß Hochbaunormen DIN 276, 277 und 283

- d) Prüfung des detaillierten Entwurfsvorschlages für die Gestaltung des Altarraumes mit Darstellung des Altars, der Kanzel, des Taufsteins und des Lesealtars
- e) Feststellung der zur Verfügung stehenden Mittel
- f) Beratung über etwaige während des Baues auftretende besondere Angelegenheiten, insbesondere über Deckung eintretender Mehrkosten
- g) Feststellung der Schlußabrechnung

(2) Zu den Sitzungen zu a—f sind der Landeskirchenrat und der zuständige Vertreter der Bauabteilung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Zu Ziffer f ist außerdem der Hauptausschuß um Entsendung eines Vertreters zu bitten. Die Vertreter des Landeskirchenrates und des Hauptausschusses sowie der Bauabteilung haben in den Sitzungen beratende Stimme. Erscheinen sie in der Sitzung nicht, so bleibt die Versammlung trotzdem beschlußfähig.

4. Die Wahl des Architekten kann in folgender Weise geschehen:
 - a) Ausschreibung unter mehreren Architekten unter Zugrundelegung der Gebührensätze der GOA (Gebührenordnung für Architekten)
 - b) Vergabe ohne Wettbewerb
 - c) beschränkter Wettbewerb gemäß den Bestimmungen der Bundeswettbewerbsausschüsse des BDA
 - d) öffentliches Ausschreiben gemäß den gleichen Bestimmungen
 - e) Ausführung durch die Bauabteilung des Landeskirchenrats
5. Die Fertigung des Architektenvertrages muß im Einvernehmen mit der Bauabteilung vorgenommen werden.
6. Die vertragliche Durchführung der Bauvorhaben, die unter diese Richtlinien fallen, muß nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) in der jeweils neuesten Fassung erfolgen. Ein Vertreter der Bauabteilung hat das Recht, beratend dem Eröffnungstermin der Leistungsverzeichnisse beizuwohnen. Die Eröffnungstermine sind dem Landeskirchenrat mitzuteilen.
7. Dem Landeskirchenrat sind zur Genehmigung vorzulegen:
 - a) das Raumprogramm
 - b) die Wahl des Architekten
 - c) der Vorentwurf gemäß Ziffer 3 (1) c
 - d) der detaillierte Entwurfsvorschlag für die Gestaltung des Altarraumes gemäß Ziffer 3 (1) d
 - e) die Schlußabrechnung

8. Sämtliche Baukosten für die Neu- und Wiederaufbauten laufen über ein für das Bauvorhaben der Kirchengemeinde geführtes „Baukonto der Kirchenhauptkasse“.
9. Das Inventar soll von der Gemeinde aus eigenen Mitteln beschafft werden. Ist das nicht möglich, müssen die Mittel als außerordentliche Ausgaben im Voranschlag der Kirchengemeinde (Konto 12) eingeworben werden.
10. Bei Neu- und Umbauten von Orgeln ist der Orgelbausachverständige des Landeskirchenrats beratend hinzuzuziehen.
Für die künstlerische Innenausstattung (Fenster, Wandgestaltung, Plastik, Altar, Taufstein, liturgische Geräte und Paramente) ist der Kirchliche Kunstdienst beratend hinzuzuziehen.
11. Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Durchführungsbestimmungen zu diesen Richtlinien zu erlassen.

H a m b u r g , den 14. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r , Vizepräsident

**Durchführungsbestimmungen
zu den Richtlinien für größere Bauvorhaben
der Hamburgischen Landeskirche
und ihrer Kirchengemeinden.**

Zu 1.) Der Landeskirchenrat entscheidet, ob ein Bauvorhaben zum größeren Bauvorhaben im Sinne der Richtlinien erklärt wird.

Im allgemeinen wird dies für alle Neubauten, also Kirchen, Gemeindehäuser und Pastorate, und alle weiteren kirchlichen und gemeindlichen Bauvorhaben (z. B. Bauten der gesamtkirchlichen Ämter) gelten.

Diejenigen Bauvorhaben, die in die verschiedenen Teilpläne des Bau- und Sonderetats der Landeskirche (zur Zeit Anlage 3) aufgenommen worden sind, gelten ohne weitere Erklärung als „größere Bauvorhaben“ im Sinne der Richtlinien. Der Landeskirchenrat kann auch Umbauvorhaben zu größeren Bauvorhaben erklären, wenn Art und Umfang der Bauvorhaben dies als zweckmäßig erscheinen lassen.

Zu 2.) Der Kirchenvorstand ist als Bauherr verantwortlich für die Durchführung des Bauvorhabens. Er ist Vertragspartner des Architekten sowie der Handwerker und Lieferanten, denen im Namen und mit Vollmacht des Kirchenvorstandes Aufträge erteilt werden.

Es gehört zu den Aufgaben des Kirchenvorstandes, die Durchführung des Bauvorhabens zu überwachen und sich laufend

vom sachgerechten Baufortgang zu überzeugen. Dazu wird die Bildung eines Bauausschusses in jedem Fall notwendig sein. Es wird sich empfehlen, in allen Zweifelsfragen, besonders aber bei der Entscheidung über die Vergabe der Arbeiten, die der Kirchenvorstand gemeinsam mit dem Architekten vornimmt, den Leiter der Bauabteilung beratend hinzuzuziehen.

Zu 3. (1) a) In der entscheidenden Vollsitzung des Kirchenvorstandes über die Festsetzung des Bauprogramms (Richtlinien für größere Bauvorhaben 3. (1) a) soll bereits ein Vorschlag für das Bauprogramm vorliegen, der über die Anzahl, ungefähre Größe und den Verwendungszweck der in die Gebäude einzuplanenden Räume Auskunft gibt.

Es ist unzulässig, vor Genehmigung des Bauprogramms durch den Landeskirchenrat einen Architekten heranzuziehen.

Ist es aber erforderlich, zum Zwecke des Grundstückserwerbs für die Stadtplanung eine rohe Ideenskizze anfertigen zu lassen, kann in diesem besonderen Fall — wenn Mittel dafür vorhanden sind — ein schriftlicher Auftrag an einen Architekten erteilt werden, der sich aber auf diese zweckbestimmte Aufgabe beschränken muß. Eine Bindung an einen Entwurfsauftrag darf in keinem Falle eingegangen werden, um die Möglichkeit der späteren Einholung anderer Entwürfe offen zu lassen. Der Architekt ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.

Zu 3. (1) c) Grundstücksangelegenheiten müssen vor der Anfertigung des Vorentwurfes bereinigt sein. Mit der Einreichung des Vorentwurfes müssen ferner alle Änderungswünsche am Bauvorhaben abgeschlossen sein, besonders auch im Hinblick auf die dadurch entstehenden Mehrkosten. Zugleich mit dem Vorentwurf ist eine Kostenberechnung vorzulegen. Diese muß enthalten:

1. Roh- und Ausbaurkosten des zu errichtenden Gebäudes,
2. evtl. Mehrkosten für eine Gründung auf nicht tragfähigem Baugrund,
3. Kosten für Außenanlagen,
4. Baunebenkosten (Architektenhonorar, Bauführung, statische Berechnung, Grundsteinlegung, Richtfest),
5. die Gesamtkosten für die Inneneinrichtung (Gestühl, Altar, Kanzel, Taufstein, Nummerntafeln usw.),
6. 2 % der Roh- und Ausbaurkosten für künstlerische Ausgestaltung, soweit es sich um den Bau einer Kirche oder eines Gemeindehauses handelt,

7. Kosten für Glocken, Läutewerk und Orgel. Zur Ermittlung der Summen steht dem Architekten der Sachverständige für Orgelbau und Glocken beratend zur Verfügung,

8. Kosten für evtl. erforderliche Freimachung des Bauplatzes (Abbruch vorhandener Gebäude, Räumungsentschädigung usw.).

Zu 3. (1) d) Im allgemeinen liegt die Gestaltung des Altarraumes und des Orgelprospektes zum Zeitpunkt der Genehmigung des Vorentwurfes noch nicht endgültig fest. Um eine harmonische Gesamtanordnung zu erreichen, ist aber die Vorlage des Entwurfsvorschlages für den Altarraum zu gegebener Zeit erforderlich. Außer einer Gesamtübersichtszeichnung im Maßstab 1:50 sind auch Detailzeichnungen von Altar, Kanzel und Taufstein sowie — wenn möglich — auch vom Orgelprospekt zur Genehmigung einzureichen. Diese Vorlage hat so rechtzeitig zu geschehen, daß die Fertigstellung des Bauwerkes dadurch keine Verzögerung erleidet. Diese Forderungen sind im Architektenvertrag niederzulegen. Sofern bei der Gestaltung von Kirchenfenstern freischaffende Künstler hinzugezogen werden sollen, ist die Durchführung eines Wettbewerbs unter mehreren Künstlern zweckmäßig.

Zu 3 (1) e) Nach Genehmigung des Vorentwurfes ist die Freigabe der erforderlichen Baumittel zu beantragen. Aufträge dürfen nur im Rahmen der genehmigten Mittel vergeben werden.

Zu 4.) Wettbewerbe nach den Bestimmungen des Bundes deutscher Architekten (BDA) sollen auf die Planung ganzer Gemeindezentren bzw. auf Kirchen beschränkt bleiben. Bei Einzelbauvorhaben (Kirchen, Gemeindehäuser) oder kleineren Bauvorhaben können zwei oder drei bezahlte Vorentwürfe von verschiedenen Architekten angefertigt werden. Hierzu ist der Rat der Bauabteilung einzuholen. Aufträge an einen einzelnen Architekten sollen nur in Ausnahmefällen erfolgen.

Zu 6.) Vor Durchführung eines größeren Bauvorhabens muß sich der Kirchenvorstand (Bauausschuß) mit den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB)*) der gültigen Fassung vertraut machen. Insbesondere wird auf den Text des Abschnitts IV „Angebot und Zuschlag“ hingewiesen. Bei einer beschränkten Ausschreibung dürfen nur zuverlässige Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, so daß die Vergabe an den Mindestfordernden erfolgen kann. Vor der Vergabe ist zu prüfen, ob der betreffende Firmeninhaber oder Handwerker Glied der evangelischen Kirche ist.

*) Anm. Herausgeber der VOB ist der Deutsche Normenausschuß; sie kann vom Werner-Verlag, Düsseldorf, über den Fachbuchhandel bezogen werden.

H a m b u r g, den 21. Mai 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(500)

II. Von der Landessynode

Beschlüsse aus der Sitzung der Landessynode vom 30. April 1959

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 30. April 1959 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Das Kirchenvorsteherwahlgesetz wurde angenommen (Siehe GVM Nr. 5 vom 1. Juni 1959).

2. Die Richtlinien für größere Bauvorhaben der Hamburgischen Landeskirche und ihrer Kirchengemeinden wurden angenommen. (Siehe unter I)

H a m b u r g, den 14. Mai 1959

Der Landeskirchenrat

H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(152)

III. Verwaltungsanordnungen

1. Richtlinien über die Verwendung der Chorgelder im Rechnungsjahr 1959

Die Mittel des Voranschlages für die Chorarbeit — Ausgabekonto 3: Vergütungen an den Kirchenchor — des Rechnungsjahres 1959 sind ausschließlich für den Gemeindechor bzw. die Gemeindechöre bestimmt, die die Funktion des Kirchenchores versehen. Mit Zu-

stimmung des Kirchenvorstandes sind sie zu verwenden für

1. Erstattung von Fahrgeldern und ihnen entsprechenden Unkosten,

2. Chorfreizeiten, chorische Arbeitswochen oder Arbeitstage und ähnliche, den Chor fördernde andere Veranstaltungen oder Einrichtungen (z. B. die Chorsängerzeitschrift „Der Kirchenchor“),

3. Gesellige Veranstaltungen des Chores, soweit sie in einer Gemeinde gebräuchlich sind,
4. für Personalausgaben anderer Art, sofern sie dem Chor und der gemeindlichen Chorarbeit dienen (z. B. Verstärkung des Chores durch Berufssänger bei Aufführung größerer Werke oder Hinzuziehung von Instrumenten bei der Kantorei-Praxis).

Es können im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand bis zu 10 % der im Ausgabekonto 3 des Voranschlages zur Verfügung stehenden Mittel für andere, im Zusammenhang mit der Chorarbeit stehende Ausgaben verwendet werden.

Die Abwicklung der vorstehenden Rechnungsvorgänge soll sich den Vorschriften § 3. Abs. 2 der ersten Durchführungsverordnung zur Dienstanweisung für Kirchenmusiker (Rechtsquellen IV F 10 a) anpassen.

Für das Rechnungsjahr 1960 wird eine neue Regelung vorbereitet.

H a m b u r g, den 31. März 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(3072)

2. Verwendung kirchlicher Formulare bei der Beurkundung von Amtshandlungen

In Abänderung der Verwaltungsanordnung vom 26. August 1955 (GVM 1955 Seite 41) wird angeordnet:

1. Für die Ausstellung von Tauf-, Trau- und Konfirmationszeugnissen ist der „Kirchliche Ausweis“ zu benutzen.
2. Daneben können auf Wunsch Einzelurkunden für Taufe, Trauung und Konfirmation ausgestellt werden. Sie sind insbesondere für Stammbücher zu verwenden, soweit diese keine Vordrucke für die Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen enthalten.
3. Für Auszüge aus den Tauf-, Trau- und Sterberegistern früherer Jahrgänge können die Formulare

Auszug aus dem Taufregister
Auszug aus dem Trauregister
Auszug aus dem Sterberegister

verwendet werden.

4. Gegen die zusätzliche Ausgabe von Schmuckblättern zur Taufe, Konfirmation oder Trauung bestehen keine Bedenken. Sie dürfen jedoch nicht besiegelt werden.

5. Sämtliche Formulare zu 1 bis 3 sind in der Kanzlei des Landeskirchenrats erhältlich.

H a m b u r g, den 21. April 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(320)

3. Ausschreibung der Kirchenvorsteherwahlen 1959

Gemäß § 3 des Kirchenvorsteherwahlgesetzes vom 14. Mai 1959 schreibt der Landeskirchenrat hiermit die Wahl der Kirchenvorsteher auf den 11. Oktober 1959 aus.

Wählen kann nur, wer in die Wählerlisten eingetragen ist. Eintragungen in die Wählerlisten werden an den von den Kirchengemeinden bekanntgegebenen Stellen vom 21. Juni 1959 bis zum 6. September 1959 vorgenommen. Zur Eintragung soll sich jeder auf Verlangen über seine Person und seine Zugehörigkeit zur evangelisch-lutherischen Kirche ausweisen.

Wahlvorschläge können vom 21. Juni bis zum 20. September 1959 bei den Kirchenvorständen eingereicht werden.

Die einzelnen Wahlvorschläge dürfen nicht weniger als drei Namen und nicht mehr als das Anderthalbfache der vom Kirchenvorstand festgesetzten Zahl zu wählender Kirchenvorsteher enthalten. Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens 20 stimmberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag muß Namen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnung der vorgeschlagenen Personen sowie Name und Wohnung der Unterzeichner enthalten. Einer der Unterzeichner soll als Vertrauensmann benannt werden, der für weitere Verhandlungen mit dem Kirchenvorstand bevollmächtigt ist.

H a m b u r g, den 10. Juni 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(131)

4. Hausarbeitstag

Seit dem 13. Januar 1959 sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Hausarbeitstages für weibliche Arbeitnehmer der Hamburgischen Landeskirche entfallen, da die Arbeitszeit wöchentlich 45 Stunden beträgt und jeder zweite Sonnabend dienstfrei ist.

Danach wird ein Hausarbeitstag zukünftig nicht mehr gewährt. Die Verwaltungsanordnung über den Hausarbeitstag vom 25. Oktober 1951 (GVM Seite 36) wird aufgehoben.

H a m b u r g, den 12. Mai 1959

Der Landeskirchenrat
H a g e m e i s t e r, Vizepräsident

(230)

IV. Aus der kirchlichen Arbeit

1. Theologische Prüfungen

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 16. März 1959 die nachstehenden Kandidaten der Theologie unter dem Vorsitz von Hauptpastor D. Witte das erste theologische Examen bestanden:

Reinhold	Becker
Klaus	Bormann
Hans	Herntrich
Dr. Manfred Jacobs	

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Johann Hinrich Wichern und der Sozialismus“

Dr. Manfred Jacobs wurde seine Dissertation über das Thema „Der Kirchenbegriff bei Johann Gerhard“ anerkannt.
(205)

Vor dem Theologischen Prüfungsamt der Hamburgischen Landeskirche haben am 9. März 1959 die nachstehend aufgeführten Vikare unter dem Vorsitz von

Hauptpastor D. Witte das zweite theologische Examen bestanden:

Harald	Büsch
Rolf	Kiehn
Wilfried	Pioch
Hans-Peter Vollert	

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit lautete: „Kirche und Staat bei Adolf Stöcker“.
(204)

2. Ordination von Hilfspredigern

Am Sonntag Quasimodogeniti, 5. April 1959, wurden von Hauptpastor D. Witte im Hauptgottesdienst der Hauptkirche St. Petri die Hilfsprediger

Harald	Büsch
Rolf	Kiehn
Wilfried	Pioch
Hans-Peter Vollert	

ordiniert. Hauptpastor D. Witte legte seiner Predigt 1. Joh. 5, Vers 1—5, zugrunde.
(204)

V. Personalien

1. Ausschreibungen

In der Evang.-luth. Kirchengemeinde St. Pauli-Süd ist eine der 4 Pfarrstellen zum 1. Oktober 1959 zu besetzen. Dienstwohnung ist in unmittelbarer Nähe der Kirche vorhanden. Der Pfarrbezirk umfaßt ca. 7 000 Gemeindeglieder. Bewerbungen mit Lebenslauf sind bis zum 8. August 1959 an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Kirchengemeinde St. Pauli-Süd, Pastor Kurt Brüssow, Hamburg 4, Pinnaßberg 80, einzureichen.
(202)

2. Wahlen, Berufungen und Einführungen

Die in der Kirchengemeinde Dulsberg freie Pfarrstelle ist auf Grund § 27 (2) der Verfassung der Evangelisch-lutherischen Kirche im Hamburgischen Staate vom 30. Mai 1923 mit Hilfsprediger Pastor Peter Büttner besetzt worden.

Der Landeskirchenrat hat Pastor Büttner mit Wirkung vom 1. April 1959 in dieses Amt berufen.
(202)

Pastor Edgar Spir, Kirchengemeinde Veddel, wurde am Sonntag Palmarum, 22. März 1959, von Hauptpastor D. Witte in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache Heb. 12, Vers 1 u. 2, zugrunde. Pastor Spir predigte über Phil. 2, Vers 5—11.
(202)

Pastor Alfred Springfeldt, Kirchengemeinde Nord-Barmbek, wurde am Sonntag Misericordias Domini, 12. April 1959, durch Hauptpastor D. Witte in sein Amt eingeführt.

Hauptpastor D. Witte legte seiner Einführungsansprache Joh. 10, Vers 9, zugrunde. Pastor Springfeldt predigte über Joh. 10, Vers 1—5 und 27—30.
(202)

Pastor Kurt Rössing, Seemannspfarramt, wurde am Sonntag Jubilate, 19. April 1959, durch Oberkirchenrat Hauptpastor Drechsler in sein Amt eingeführt.

Oberkirchenrat Hauptpastor Drechsler legte seiner Einführungsansprache Markus 4, Vers 39, zugrunde. Pastor Rössing predigte über 1. Kor. 15, Vers 1—10.
(202)

3. Beauftragungen, Ernennungen und Versetzungen

Der Landeskirchenrat hat mit Wirkung vom 1. April 1959 Amtsgerichtsrat Dr. jur. Otto Bobrowski mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines juristischen Kirchenrats beauftragt.
(1521)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 19. März 1959 sind die Hilfsprediger

Pastor Harald Büsch	der Kirchengemeinde Harvestehude,
Pastor Rolf Kiehn	dem Allgem. Krankenhaus Barmbek,

Pastor Wilfried Pioch der Kirchengemeinde
Apostelkirche,

Pastor Hans-Peter Vollert der Kirchengemeinde St. Gabriel

zur Dienstleistung zugewiesen
(204)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindediakonenstelle in der Kirchengemeinde St. Thomas mit Wirkung vom 1. April 1959 mit dem Gemeindediakon Heinz Löffelmacher besetzt.
(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Veddel hat die freie Gemeindediakonenstelle mit Wirkung vom 1. April 1959 mit dem Gemeindediakon Gottfried Wendt besetzt.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die neugegründete Gemeindediakonenstelle in der Kirchengemeinde Moorburg mit Wirkung vom 1. April 1959 mit dem Gemeindediakon Oskar Wollner besetzt.
(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Epiphaniën hat die freie Gemeindediakonenstelle mit Wirkung vom 1. April 1959 mit dem Gemeindediakon Max Hansen besetzt.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindediakonenstelle in der Kirchengemeinde Hamm mit Wirkung vom 15. April 1959 mit dem Gemeindediakon Manfred Schleeß besetzt.
(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Döse hat die freie Gemeindediakonenstelle mit Wirkung vom 1. April 1959 mit dem Gemeindediakon Walter Lorenz besetzt.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die neugegründete Diakonenstelle im Sozialpfarramt mit Wirkung vom 15. April 1959 mit dem Diakon Dieter Herrmann besetzt.
(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 12. März 1959 ist der Gemeindediakon Heinz Damp auf seinen Antrag aus seiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde Epiphaniën abberufen und mit Wirkung vom 1. April 1959 in die freie Gemeindediakonenstelle der Kirchengemeinde Langenhorn versetzt worden.
(235)

Gemäß Beschluß des Landeskirchenrats vom 12. März 1959 ist der Gemeindediakon Rudolf Hose im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand aus seiner Tätigkeit in der Kirchengemeinde St. Thomas abberufen und mit Wirkung vom 1. April 1959 in die neugegründete Gemeindediakonenstelle an der Philippuskirche versetzt worden.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die neugegründete Gemeindegemeinderinnenstelle in der Kirchengemeinde Groß-Borstel mit Wirkung vom 1. April 1959 mit der Gemeindegemeinderin Ingeburg Hoffmann besetzt.
(235)

Der Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Gabriel hat die freie Gemeindegemeinderinnenstelle mit Wirkung vom 1. April 1959 mit der Gemeindegemeinderin Gertrud Homann besetzt.

Der Landeskirchenrat hat die Anstellung genehmigt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die freie Mitarbeiterinnenstelle im „Haus der Offenen Tür“ mit Wirkung vom 15. April 1959 mit der Gemeindegemeinderin Annegret Schnoor besetzt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindegemeinderinnenstelle in der Kirchengemeinde Alt-Barmbek mit Wirkung vom 15. Mai 1959 mit der Gemeindegemeinderin Lore-Ließ Bunge besetzt.
(235)

Der Landeskirchenrat hat die freie Gemeindegemeinderinnenstelle im Jugendpfarramt mit Wirkung vom 1. Juni 1959 mit der Gemeindegemeinderin Renate Steindorff besetzt.
(235)

4. Zuweisung von Lehrvikaren

Es wurden zur Ausbildung überwiesen:

Reinhold Becker	zu Pastor Körber, Kirchengemeinde St. Johannis-Eppendorf
Klaus Bormann	zu Pastor Meder, Kirchengemeinde Hummelsbüttel
Hans Herntrich	zu Pastor Scholtyssek, Kirchengemeinde Groß-Borstel
Dr. Manfred Jacobs	zu Pastor Mumssen, Kirchengemeinde Nord-Barmbek

H a m b u r g, den 19. März 1959

Der Vertreter des Landesbischofs
D. Witte

(205)

5. Dienstbeendigungen, Beurlaubungen

6. Todesfälle

Pastor L u d w i g Andreas Friedrich S a ß, seit dem 31. Mai 1956 im Ruhestand, wurde am 1. März 1959 nach längerem Leiden heimgerufen. Pastor Saß wurde als Sohn eines Lehrers am 20. Juli 1893 in Hamburg geboren und im gleichen Jahre in der Christuskirchengemeinde zu Eimsbüttel von Pastor Cropp getauft. Sein Konfir-

1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1958

Gemeinde	Gesamtkirchl. Kollekten einschl. des etwa der Gemeinde verbleibenden Anteiles für die Kirchengemeinde	Vom Kirchenvorstand angeordnete Kollekten	Spenden	Gesamtbetrag
	DM	DM	DM	DM
I. Hauptkirchenkreis				
1. St. Petri	7100.08	20479.02	1969.72	29548.82
2. St. Nikolai	2023.22	3438.50	274.—	5730.72
3. St. Katharinen	3854.13	6306.86	1513.75	11674.74
4. St. Jacobi	3959.35	4101.53	3000.—	11060.93
5. St. Michaelis	8565.—	29734.25	5638.48	43987.73
6. St. Pauli-Süd	828.02	1233.22	390.33	2451.57
7. St. Georg	2216.75	3054.58	4244.33	9515.66
8. Finkenwerder	1267.59	1948.42	1002.97	4218.98
9. Moorburg	444.05	1016.67	433.45	1894.17
II. Westkreis				
10. St. Pauli-Nord	535.63	1134.15	—	1669.78
11. Eimsbüttel	1747.23	3503.94	1190.—	6441.17
12. Eimsbüttel-Apostelkirche	3124.68	4524.80	3069.43	10718.91
13. „ St. Stephanus	923.56	1616.01	668.—	3207.57
14. Harvestehude	2638.90	7280.42	3476.85	13396.17
15. St. Andreas	4389.64	9115.30	6325.95	19830.89
16. Hoheluft	1896.77	4908.34	2805.24	9610.35
III. Ostkreis				
17. St. Gertrud	2852.35	5134.75	6048.21	14035.31
18. Uhlenhorst	1918.13	4353.46	2392.15	9163.74
19. Eilbek-Friedenskirche	1119.85	2218.45	9581.71	12920.01
20. Eilbek-Versöhnungskirche	3933.02	8091.16	9089.—	21113.18
21. Altbarmbek	1746.85	3573.74	5476.93	10797.52
22. West-Barmbek	1260.95	3062.18	2749.84	7072.97
23. Nord-Barmbek	2500.91	5644.07	6039.74	14134.72
24. St. Gabriel	1304.22	4204.34	409.—	5917.56
25. Dulsberg	1219.10	3462.35	2302.75	6984.20
IV. Südkreis				
26. Borgfelde	1184.62	2290.82	3149.72	6625.16
27. St. Annen	315.80	383.01	—	698.81
28. Hamm	2988.83	15050.30	638.10	18727.23
29. Süd-Hamm	738.03	1156.03	1713.13	3607.19
30. Horn	1615.58	8337.12	210.—	10162.70
31. St. Thomas	531.19	2402.10	4756.72	7690.01
32. Veddel	1344.28	2481.77	10899.62	14225.67
V. Nordkreis				
33. St. Johannis-Eppendorf	8524.93	5923.28	16591.20	31039.41
34. St. Martinus	1926.82	4151.39	11018.82	17097.03
35. Groß-Borstel	1833.17	4000.52	6077.63	11911.32
36. Winterhude	2745.12	6311.31	3979.95	13086.38
37. Epiphanien	1662.04	4848.28	6005.12	12515.44
38. Nord-Winterhude	1750.13	4096.94	1332.—	7679.07
39. Alsterdorf	3040.76	4551.47	3720.—	11312.23
40. Ohlsdorf	760.42	1449.64	3236.89	5446.95
41. Fuhlsbüttel	4088.05	10153.81	10751.02	24992.88
42. Hummelsbüttel	1524.40	2425.09	1366.21	5315.70
43. Klein-Borstel	2098.04	6760.30	2975.63	11334.47
44. Langenhorn	2959.65	4626.93	—	7586.58
VI. Kirchenkreis Bergedorf				
45. Bergedorf	4023.39	8211.03	4412.45	16646.87
46. Altengamme	541.26	1669.51	157.45	2368.22
47. Geesthacht	2017.45	3099.96	1099.93	6217.34
48. Kirchwerder	960.41	1236.91	220.85	1818.17
49. Neuengamme	502.15	1425.76	1545.11	3473.02
50. Curslack	272.29	280.57	533.—	1135.86
51. Allermöhe	366.64	819.28	—	1185.92
52. Billwerder a. d. Bille	498.38	575.31	20.—	1093.69
53. Nettleburg	553.04	1715.06	3004.75	5272.85
54. Moorfleet	793.52	1725.39	294.90	2813.81
55. Ochsenwerder	422.68	1632.28	60.—	2164.96
VII. Kirchenkreis Cuxhaven				
56. Ritzbüttel	1418.60	3944.02	3331.85	8744.47
57. Groden	645.35	1212.91	579.39	2437.65
58. Döse	1028.08	3206.96	3432.90	7667.94
58a. Sahlenburg	631.18	446.35	1017.20	2093.73
59. Alt-Cuxhaven	4956.19	3614.89	295.—	8866.08
VIII. Sonst. Gemeinden, Kapellen, Anstalten				
60. Flußschiffergemeinde	354.17	569.51	180.12	1103.80
61. Seemannsmission	177.59	89.16	—	266.75
62. Flüchtlingslager Finkenwerder	168.38	933.09	90.—	1191.97
63. Schröderstift	312.11	314.14	—	626.25
64. Krankenhäuser	897.36	932.49	173.53	2003.38
	127.063.91	271.618.40	189.162.02	587.844.33

mator war Pastor Clemens Schultz, der weit über die Grenzen seiner Gemeinde in St. Pauli auch heute noch unvergessen ist. Ludwig Saß legte auf der Gelehrtenschule des Johanneums die Reifeprüfung ab und entschloß sich aus innerer Neigung zum Theologiestudium. Er studierte in Erlangen, Halle und Rostock, mußte aber durch den 1. Weltkrieg, an dem er an verschiedenen Fronten teilnahm, sein Studium unterbrechen. Die beiden theologischen Prüfungen bestand Pastor Saß in Hamburg in den Jahren 1920 und 1922 und wurde, kurze Zeit Hilfsprediger, schon am 18. Februar 1923 zum Pastor in der Kirchengemeinde Nord-Barmbek gewählt. In sein Amt führte ihn der damalige Senior D. Rode, weiland Hauptpastor an St. Petri, ein. Viele Jahre hindurch hat Pastor Saß in der weit verzweigten Großstadtgemeinde gewirkt. Als er dann aus dem Gemeindepfarramt ausschied und im Ruhestand lebte, bot sich ihm bald wieder eine Tätigkeit, die er versehen konnte. Nach Gründung der Flüchtlings-, Lager- und Bunkerseelsorge stellte er sich dieser Arbeit zur Verfügung und hat in brüderlicher Gemeinschaft mit den Mitarbeitern dieses Werkes einen segensreichen Dienst getan.

Im Jahre 1949 wechselte er dann unmittelbar in das Landeskirchliche Amt für Gemeindedienst über und

übernahm hier die Abteilung der zur Betreuung von nicht seßhaften Personen eingerichteten kirchlichen Fürsorgestelle. Als aus organisatorischen Gründen die Fürsorgestelle unmittelbar in das Amt für Gemeindedienst einbezogen wurde, bot sich Pastor Saß noch einmal eine letzte und große Aufgabe für dieses Leben. Er übernahm das Lagerpfarramt in Finkenwerder und hat hier sein ganzes Können, aber auch seine ganze Liebe in den Dienst an den Vertriebenen eingesetzt. In dieses Amt führte ihn seinerzeit der damalige Oberkirchenrat und Beauftragte für den diakonischen Dienst in der Hamburgischen Landeskirche, Hauptpastor D. Hertrich, ein. Er tat es unter der Epistel des Sonntags Invokavit, 2. Kor. 6, 1—10. Dieses Wort des Apostels Paulus umschreibt in besonderer Weise den Auftrag, den Pastor Saß damals übernahm. Es wurde dem Heimgegangenen zu einer kraftvollen Losung und einer gnadenreichen Hilfe für sein schweres Amt. Der unerwartete Heimgang von Pastor Saß hat gezeigt, daß ihm als dem ersten Lagerseelsorger auf Finkenwerder aus seiner Arbeit viel Liebe und Dankbarkeit zugewachsen ist.

requiescat in pace.

(203)

VI. Mitteilungen

1. Kollektenzusammenstellung für das Kalenderjahr 1958

(siehe Seite 51)

(361)

2. Neuwahl von Mitgliedern in die Landessynode

In die Landessynode wurden gewählt:

vom Kirchenvorstand Veddel

Rentner Wilhelm Schlüsler für den ausgeschiedenen Reichsbahnamtmann i. R. Rudolf Müller;

vom Kirchenvorstand Nord-Winterhude

Kaufm. Angestellter Karl Thieme für den verstorbenen Handelsvertreter Paul Günther.

(1520)

VII. Berichtigungen

In den GVM Nr. 5 vom 1. Juni 1959 ist im Kirchenvorsteherwahlgesetz § 33, letzter Satz, die Zahl „16“ zu streichen und dafür die Zahl „15“ zu setzen.